
UWS

<Vorname, Name>
<Adresse>
<PLZ, Ort>

Luzern, 6. Juni 2023

Verbot fossiler Wärmezeugung in Teilgebieten der Stadt Luzern

<Anrede>

Wir möchten Sie als Vertreterin oder Vertreter der Haustechnik-Branche im Raum Luzern mit diesem Schreiben über ein kürzlich eingeführtes Teilverbot fossiler Wärmezeugung in der Stadt Luzern informieren.

Die Bau- und Zonenordnungen (BZO) der Stadtteile Littau und Luzern werden zurzeit zu einer neuen und einheitlichen BZO zusammengeführt. Wie im Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern vorgesehen, lagen die Entwürfe des neuen Bau- und Zonenreglements und des neuen Zonenplans vom 24. Oktober bis 22. November 2022 öffentlich auf. Seit diesem Zeitpunkt bis zur Genehmigung der neuen BZO müssen sowohl die heutige rechtskräftige als auch die revidierte BZO beziehungsweise die jeweils strengeren Vorgaben eingehalten werden.

Das revidierte Bau- und Zonenreglement (BZR) sieht in Art. 79 ein Teilverbot fossiler Wärmezeugung vor. Das Verbot gilt beim Ersatz des bestehenden oder bei der Installation eines neuen Wärmezeugers in Gebieten, in denen Erdwärmesonden bewilligungsfähig sind. Diese Gebiete sind unter www.geo.lu.ch/map/erdwaermenutzung/ als «zulässig», «zulässig mit Auflagen» oder «vorabklären» gekennzeichnet. In solchen Gebieten ist die Installation von Öl- und Gasheizungen somit im Regelfall nicht mehr zulässig.

In folgenden Ausnahmefällen ist eine fossile Wärmezeugung weiterhin zulässig:

- zur Abdeckung von Spitzenlasten, wenn maximal 25 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs fossil erzeugt werden.
- als Übergangslösung im Hinblick auf den Anschluss an ein Wärmenetz.
- wenn fossilfreie Lösungen technisch nicht möglich oder über die gesamte Lebensdauer gerechnet wirtschaftlich nicht verhältnismässig sind.

Genauere Informationen zu den Voraussetzungen, unter denen diese Ausnahmen geltend gemacht werden können, finden Sie in der Planungshilfe zum Verbot fossiler Wärmezeugung auf www.baugesu-

che.stadt Luzern.ch (www.stadt Luzern.ch/_rte/publikation/436852). Weil die Prüfung eines Ausnahmege-
suchs Zeit in Anspruch nimmt, raten wir Ihnen, entsprechende Unterlagen so früh als möglich und voll-
ständig einzureichen.

Die Stadt Luzern empfiehlt Holzheizungen nur dann, wenn andere erneuerbare Heizsysteme nicht um-
setzbar sind. Denn Holz ist eine nur begrenzt verfügbare Ressource, die bevorzugt zur Erreichung von
hohen Temperaturniveaus und zur Abdeckung von Spitzenlasten zum Einsatz kommen sollte. Ausser-
dem emittieren Holzheizungen verhältnismässig grosse Mengen an Luftschadstoffen wie Feinstaub oder
Kohlenmonoxid.

Eine fossile Spitzenlastabdeckung ist gegenwärtig zwar erlaubt, widerspricht aber dem Ziel der Stadt Lu-
zern, die energiebedingten Treibhausgasemissionen bis im Jahr 2040 auf null zu reduzieren. Es ist daher
wahrscheinlich, dass eine fossile Spitzenlastabdeckung längerfristig nicht mehr erlaubt sein wird. Wir bit-
ten Sie daher, Eigentümerschaften auf diesen Umstand hinzuweisen und fossile Spitzenlastabdeckungen
so zu planen, dass ein späterer Umstieg auf eine vollständig erneuerbare Wärmeerzeugung nicht behin-
dert wird.

Unabhängig von der neuen BZO der Stadt Luzern müssen die Vorschriften im Kantonalen Energiegesetz
(KE nG) weiterhin eingehalten werden. Insbesondere ist der Mindestanteil erneuerbarer Wärme von
10 Prozent bei einem Ersatz des Wärmeerzeugers in Wohnbauten laut § 13 KE nG sowie das Verbot orts-
fester elektrischer Widerstandsheizungen laut § 12 KE nG zu beachten. Weiter ist der Ersatz eines Wär-
meerzeugers in Wohnbauten laut § 13 Abs. 3 KE nG im ganzen Kanton Luzern meldepflichtig. Dies trifft
insbesondere auch dann zu, wenn bestehende Heizkessel wiederum durch Heizkessel mit demselben
Energieträger ersetzt werden sollen. Die Meldung hat spätestens 20 Tage vor Baubeginn zu erfolgen (§
12 Abs. 1 Kantonale Energieverordnung, KE nV). Das Meldeformular ist auf [https://forms.lu.ch/buwd/ener-
gie-meldung](https://forms.lu.ch/buwd/ener-
gie-meldung) zu finden. Weiter muss nach Abschluss des Ersatzes laut § 12 Abs. 2 KE nV eine Ausfüh-
rungsbestätigung eingereicht werden.

Der Umstieg auf erneuerbare Wärmeerzeugung wird in der Regel finanziell unterstützt. Eine Übersicht
über die kantonalen Förderprogramme finden Sie auf [https://uwe.lu.ch/themen/energie/foerderpro-
gramme](https://uwe.lu.ch/themen/energie/foerderpro-
gramme) und über die städtischen Programme auf www.energiefoerderung.stadt Luzern.ch. Bei weiteren
Fragen zu Förderprogrammen steht Ihnen die Umweltberatung Luzern zur Verfügung (Tel. 041 412 32
32, E-Mail info@umweltberatungluzern.ch). Genauere Informationen dazu, welche Gebiete in Zukunft mit
Wärmenetzen erschlossen werden sollen, werden voraussichtlich bis Ende Juni im Rahmen der «Ener-
gieplanung 2.0» auf www.klimafreundlichheizen.ch publiziert.

Wir bedanken uns für Ihre aktiven Beiträge zum Klimaschutz und hoffen, dass wir die mit der Klimakrise
verbundenen Herausforderungen gemeinsam meistern können.

Freundliche Grüsse

Ronny Meier
Projektleiter Luftreinhaltung, Klimaschutz, Energie